



Amtsblatt

Nummer 3

vom 20. Februar 2026

Inhalt:

- Nr. 15 Botschaft Papst Leos XIV. zur Fastenzeit 2026
- Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026
- Nr. 17 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026
- Nr. 18 Bischöfliches Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2026
- Nr. 19 Statut des Betroffenenbeirates für das Erzbistum Berlin, das Bistum Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge
- Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 6. November 2025
- Nr. 21 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27. November 2025
- Nr. 22 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 9. Oktober 2025
- Nr. 23 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 4. Dezember 2025
- Nr. 24 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften
- Nr. 25 Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA Nord-Ost
- Nr. 26 Dies sacerdotalis in der Karwoche
- Nr. 27 Religiöse Bildungsmaßnahmen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
- Nr. 28 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
- Nr. 29 Exerzitien für Priester und Diakone
- Nr. 30 Konferenz der leitenden Pfarrer
- Nr. 31 Treffen der Jubelpaare am 10. Oktober 2026
- Nr. 32 Termine für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Görlitz
- Nr. 33 Personalien Klerus
- Nr. 34 Personalien Laien

Nr. 15 Papst Leo XIV. - Botschaft zur Fastenzeit 2026

Zuhören und fasten.

Die Fastenzeit als Zeit der Umkehr

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit ist die Zeit, in der die Kirche uns in mütterlicher Fürsorge einlädt, das Geheimnis Gottes wieder in den Mittelpunkt unseres Lebens zu stellen, damit unser Glaube neuen Schwung erhält und unser Herz sich nicht in den Sorgen und Ablenkungen des Alltags verliert.

Jeder Weg der Umkehr beginnt, wenn wir uns vom Wort Gottes erreichen lassen und es mit fügsamem Geist annehmen. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der Gabe des Wortes Gottes, dem Raum der Gastfreundschaft, den wir ihm bieten, und der Verwandlung, die es bewirkt. Aus diesem Grund wird der Weg der Fastenzeit zu einer günstigen Gelegenheit, auf die Stimme des Herrn zu hören und die Entscheidung zu erneuern, Christus zu nachzufolgen und mit ihm den Weg nach Jerusalem zu gehen, wo sich das Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erfüllt.

Zuhören

In diesem Jahr möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, dem Wort durch das *Zuhören* Raum zu geben, denn die Bereitschaft zuzuhören ist das erste Anzeichen für den Wunsch, mit dem anderen in Beziehung zu treten.

Gott selbst zeigt, als er sich Mose aus dem brennenden Dornbusch offenbart, dass das Zuhören ein Wesenszug seines Seins ist: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört“ (Ex 3,7). Das Hören auf den Schrei der Unterdrückten ist der Beginn einer Geschichte der Befreiung, in die der Herr auch Mose einbezieht, indem er ihn aussendet, um seinen versklavten Kindern einen Weg des Heils zu eröffnen.

Er ist ein Gott, der miteinbezieht und heute auch auf uns zukommt, mit den Gedanken, die sein Herz bewegen. Deshalb erzieht uns das Hören auf das Wort in der Liturgie zu einem aufmerksameren Hören auf die Wirklichkeit: Die Heilige Schrift befähigt uns, unter den vielen Stimmen, die unser persönliches und gesellschaftliches Leben durchziehen, jene Stimme zu erkennen, die aus Leid und Ungerechtigkeit hervorgeht, damit sie nicht unbeantwortet bleibt. Sich auf diese innere Haltung der Empfänglichkeit einzulassen bedeutet, sich heute von Gott anleiten zu lassen, so zu hören *wie* Er, bis wir erkennen: „Die Lebenssituation der Armen ist ein Schrei, der in der Geschichte der Menschheit unser eigenes Leben, unsere Gesellschaften, die

politischen und wirtschaftlichen Systeme und nicht zuletzt auch die Kirche beständig hinterfragt“ (Apostolische Exhortation *Dilexi te*, 4. Oktober 2025, 9).

Fasten

Wenn die Fastenzeit eine Zeit des Zuhörens ist, dann ist das *Fasten* eine konkrete Praxis, die uns für die Aufnahme des Wortes Gottes bereit macht. Der Verzicht auf Nahrung ist in der Tat eine sehr alte und unersetzliche asketische Übung auf dem Weg der Umkehr. Gerade weil sie den Körper miteinbezieht, lässt sie uns deutlicher das erkennen, wonach wir „hungern“ und was wir für unsere Ernährung als wesentlich erachten. Sie dient also dazu, die „Appetite“ zu unterscheiden und zu ordnen, den Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wachzuhalten, ihn vor der Resignation zu bewahren und so zu lenken, dass er zum Gebet und zur Verantwortung für den Nächsten wird.

Der hl. Augustinus lässt mit spiritueller Feinfühligkeit die Spannung zwischen der Gegenwart und der zukünftigen Erfüllung erkennen, die dieses Hüten des Herzens durchzieht, wenn er anmerkt: „Im Laufe des irdischen Lebens ist es Aufgabe der Menschen, nach Gerechtigkeit zu hungern und zu dürsten, aber davon gesättigt zu werden, gehört zum anderen Leben. Die Engel sättigen sich an diesem Brot, an dieser Speise. Die Menschen hingegen hungern danach, sie sehnen sich alle danach. Dieses Streben nach Sehnsucht erweitert die Seele, vergrößert ihre Fassungskraft“. (Hl. Augustinus, Vom Nutzen des Fastens, 1, 1). In diesem Sinne verstanden, ermöglicht uns das Fasten nicht nur, das Verlangen zu disziplinieren, es zu reinigen und freier zu machen, sondern auch, es zu erweitern, sodass es sich an Gott wendet und sich darauf ausrichtet, Gutes zu tun.

Damit das Fasten jedoch seine dem Evangelium entsprechende Wahrheit bewahrt und der Versuchung eines stolzen Herzens entgeht, muss es stets in Glaube und in Demut gelebt werden. Es erfordert, in der Gemeinschaft mit dem Herrn verwurzelt zu bleiben, denn „wer sich nicht mit dem Wort Gottes nährt, fastet nicht wirklich“ (Benedikt XVI., Katechese, 9. März 2011). Als sichtbares Zeichen unseres inneren Bemühens, uns mithilfe der Gnade von der Sünde und dem Bösem abzuwenden, muss das Fasten auch andere Formen der Entsagung umfassen, die uns zu einem einfacheren Lebensstil führen sollen, denn „nur die Askese macht das christliche Leben stark und authentisch“ (Hl. Paul VI., *Katechese*, 8. Februar 1978).

Ich möchte euch daher zu einer sehr konkreten und oft wenig geschätzten Form des Verzichts einladen, nämlich zum Verzicht auf Worte, die unsere Mitmenschen verletzen und kränken. Beginnen wir damit, unsere Sprache zu entwaffnen, indem wir auf scharfe Worte, voreilige Urteile, schlechtes Reden über Abwesende, die sich nicht verteidigen können, und Verleumdungen verzichten. Bemühen wir uns stattdessen, unsere Worte besser abzuwägen und Freundlichkeit zu pflegen: in der Familie, unter Freunden, am Arbeitsplatz, in den sozialen

Medien, in politischen Debatten, in den Medien, in den christlichen Gemeinschaften. Dann werden viele Worte des Hasses Worten der Hoffnung und des Friedens weichen.

Gemeinsam

Schließlich hebt die Fastenzeit die gemeinschaftliche Dimension des Hörens auf das Wort Gottes und des Fastens hervor. Auch die Heilige Schrift betont diesen Aspekt auf vielfältige Weise. Zum Beispiel, wenn im *Buch Nehemia* erzählt wird, dass sich das Volk versammelte, um der öffentlichen Lesung des Buches der Weisung des Herrn zuzuhören, und sich durch Fasten auf das Bekenntnis des Glaubens und die Anbetung vorbereitete, um den Bund mit Gott zu erneuern (vgl. *Neh* 9,1–3).

Ebenso sind unsere Pfarreien, Familien, kirchlichen Gruppen und Ordensgemeinschaften aufgerufen, in der Fastenzeit einen gemeinsamen Weg zu gehen, auf dem das Hören auf das Wort Gottes und auf den Schrei der Armen und der Erde zur Form des gemeinsamen Lebens wird und das Fasten echte Reue fördert. So gesehen betrifft die Umkehr nicht nur das Gewissen des Einzelnen, sondern auch den Stil der Beziehungen, die Qualität des Dialogs, die Fähigkeit, sich von der Wirklichkeit hinterfragen zu lassen und zu erkennen, was das Verlangen wirklich leitet, sowohl in unseren kirchlichen Gemeinschaften als auch in der nach Gerechtigkeit und Versöhnung dürstenden Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, bitten wir um die Gnade einer Fastenzeit, die unser Ohr aufmerksamer macht für Gott und die Geringsten. Bitten wir um die Kraft eines Fastens, das auch die Sprache betrifft, damit die Worte, die verletzen, weniger werden und der Stimme der anderen mehr Raum bleibt. Und bemühen wir uns, dass unsere Gemeinschaften zu Orten werden, wo der Schrei der Leidenden Gehör findet und das Zuhören Wege der Befreiung schafft, sodass wir bereit und eifrig am Aufbau der Zivilisation der Liebe mitwirken.

Von Herzen segne ich euch und euren Weg in der Fastenzeit.

Aus dem Vatikan, am 5. Februar 2026,

dem Gedenktag der hl. Jungfrau und Märtyrerin Agatha

gez. Leo XIV.

Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen.

Der Text und weitere dazugehörige Durchführungshinweise befinden sich als Anlage 1 und 2 im vorliegenden Amtsblatt.

Nr. 17 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 03.05.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Der Text befindet sich als Anlage 3 im vorliegenden Amtsblatt.

Nr. 18 Bischöfliches Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2026

„OHNE DEN SONNTAG KÖNNEN WIR NICHT LEBEN.“

Liebe Schwestern und Brüder!

Sicher kennen Sie alle die Redewendung „Was nichts kostet, ist nichts wert.“ Meist denken wir dabei zuerst an materielle Dinge des täglichen Bedarfs, die billig sind und dann schnell unbrauchbar werden. Aber diese Redewendung gilt auch für die Werte, die unser Leben und unser Christsein ausmachen. Freundschaften und Familien bleiben nur lebendig, wenn sie gepflegt werden. Das kostet Zeit und den Einsatz aller Beteiligten: Hörbereitschaft und Offenheit für den anderen, wie auch die Bereitschaft, Konflikte und Leid gemeinsam durchzustehen.

Was für die Beziehungen zwischen Menschen gilt, das gilt auch für unsere Gottesbeziehung. Unser Glaube bleibt nur lebendig, wenn er uns etwas „kostet“, wenn wir etwas einsetzen dafür. Da geht es nicht zuerst um Geld, sondern um die Bereitschaft, an bestimmten Punkten des Lebens deutlich zu machen, dass wir mit Gott und der Gemeinschaft der Kirche verbunden sind. Dazu gehört die Entscheidung, den Glauben zu pflegen und das bedeutet selbstverständlich, Zeit dafür einzusetzen.

Der Glaube ist zuerst eine Beziehung, die mich reicher macht und die mir Halt und Orientierung schenkt. Es geht letztlich um meine Liebe zu Gott. Als Jesus gefragt wird, was denn seiner Meinung nach das wichtigste Gebot sei, antwortet er: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit deinem ganzen Denken. Das ist das wichtigste und erste Gebot.“ (Mt 22, 37)

I.

Die österliche Bußzeit ist in jedem Jahr ein Anlass, den eigenen Glauben zu vertiefen und dort, wo er schwach und oberflächlich geworden ist, neu aufzubrechen.

Ich möchte in diesem Jahr über etwas sprechen, was mir zunehmend Sorgen macht: Es ist die Leichtfertigkeit, mit der sich viele katholische Christen heutzutage vom Sonntagsgebot selbst

dispensieren. Manche verstehen unter Regelmäßigkeit noch alle zwei Wochen oder einmal im Monat. Für andere ist die Unzufriedenheit mit der Predigt oder der Gestaltung des Gottesdienstes ein Argument, nicht mehr zu kommen. Eltern wollen zum Beispiel, dass ihre Kinder auf die erste heilige Kommunion vorbereitet werden und die Seelsorger und Katechetinnen ahnen meist schon in der Vorbereitungszeit, dass es für viele der Kinder über längere Zeit die letzte heilige Kommunion sein wird, weil sich die Familie nach dem großen Fest wieder verabschiedet. Und wenn ich manchmal Mitchristen nach ihrem Urlaub im Ausland frage, welche Erfahrungen sie dort mit der Kirche gemacht haben, dann gestehen sie, ohne ein schlechtes Gewissen zu haben, dass sie dort nicht zur Hl. Messe waren, weil man ja in der fremden Sprache sowieso nichts verstehen würde. Dass es durchaus eine Bereicherung für den eigenen Glauben sein kann, in einem fremden Land mit Glaubensgeschwistern Eucharistie zu feiern, wird nicht mehr gesehen.

II.

Diese soeben kurz beschriebenen Beobachtungen sind Anzeichen dafür, dass die Wichtigkeit der Sonntagsmesse sehr schnell vielem anderen untergeordnet wird. Ist uns vielleicht auch aus dem Blick geraten, was wir da eigentlich feiern? „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit“, so versprechen wir es in jeder Hl. Messe unmittelbar nach der Wandlung. Wir reden dabei Christus an, der in dieser Feier gegenwärtig wird in der Mitte der Gemeinde und wir erfüllen seinen Auftrag: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“

Er gibt sein Leben hin für uns und er sehnt sich danach, dass auch wir unser Leben ihm zur Verfügung stellen und uns hineingeben in sein Lebensopfer. Er nimmt uns mit in das neue, österliche Leben, zu dem wir alle eingeladen sind.

Darum versammeln sich seit der Zeit der Apostel die Gläubigen am Sonntag. Er ist der ursprüngliche Feiertag der Christen, der bis heute auch in vielen Ländern durch den Staat geschützt wird als ein Tag der Ruhe und Erholung.

Es geht also bei der Hl. Messe nicht in erster Linie um die musikalische Gestaltung oder um die Sprache, in der sie gefeiert wird, es geht nicht um den Ort, an dem die Messe gefeiert wird oder ob mir die Mitfeiernden bekannt oder fremd sind – sie sind auf jeden Fall durch die Taufe meine Brüder und Schwestern. Es geht um meine persönliche Anwesenheit, die durch niemanden zu ersetzen ist. Jemand hat es einmal so ausgedrückt: Die Messfeier kostet mich eine Stunde – dem Herrn hat es das Leben gekostet! Diese Einstellung ist die Voraussetzung für eine gute Mitfeier der Hl. Messe.

Damit Sie mich recht verstehen: Natürlich freue auch ich mich über eine schöne Gestaltung der Eucharistiefeier, über einen lebendigen Gesang, über Ministranten, die ihren Dienst betend verrichten, über den liebevollen Blumenschmuck und über Lektoren, die das Wort Gottes überzeugend verkünden. Das alles aber ist der wertvolle Rahmen, der unsere persönliche Einstellung beflügeln, aber nicht ersetzen kann.

Das letzte Konzil hat das, was ich meine, als „*participatio actuosa*“ bezeichnet. Gemeint ist damit, dass wir in der Hl. Messe niemals Zuschauer wie im Theater sind. Immer sind wir Beteiligte und Mitfeiernde, die mit dem Geheimnis Gottes in Berührung sind. Wir stehen vor Gott mit unserem eigenen Leben so wie es gerade ist. Ich bin überzeugt, in der Hl. Messe wird uns etwas Wertvolles geschenkt, was nicht mit Geld zu bezahlen ist!

III.

Um die Ernsthaftigkeit meiner Sorge um die Sonntagsmesse zu unterstreichen, füge ich hier einen Bericht aus der Frühzeit der Kirche ein, der uns aus sicherer Quelle überliefert ist. Während der Zeit der Christenverfolgungen unter Kaiser Diokletian standen im Jahre 304 in Abitina (im heutigen Tunesien) 49 Christen und ihr Presbyter Saturninus vor Gericht. Sie waren bei einer Eucharistiefeier am Sonntag ertappt worden, die zu dieser Zeit durch den Kaiser ausdrücklich verboten war. Beim Verhör wurden sie gefragt, wieso sie den christlichen Sonntagsgottesdienst hielten, obgleich sie wussten, dass darauf die Todesstrafe stand. Ihre Antwort auf diese Frage lautete: „Sine dominico non possumus vivere“ – „Ohne den Sonntag können wir nicht leben“. Das verwendete Wort – „dominicus“ meint aber nicht nur den Tag der Auferstehung, sondern auch das Herrenmahl, das die Kirche an diesem Tag feiert. Nach schweren Foltern sind alle 49 Christen wegen dieses Vergehens hingerichtet worden.

Ich frage Sie: Würden wir heute noch ehrlich diesen Satz der Märtyrer des 4. Jahrhunderts sagen können: „Ohne den Sonntag und die Sonntagsmesse können wir nicht leben.“?

Als die Kirche nach der konstantinischen Wende zu wachsen begann und die Zahl der Gläubigen größer wurde, hat sie die Mitfeier der Eucharistie am ersten Tag der Woche durch ein Gebot eingeschränkt, das immer noch gilt. Der Katechismus unserer Kirche formuliert das so: „Die sonntägliche Eucharistie legt den Grund zum ganzen christlichen Leben und bestätigt es. Die Gläubigen sind verpflichtet an den gebotenen Feiertagen an der Eucharistiefeier teilzunehmen, sofern sie nicht durch einen gewichtigen Grund (z.B. wegen Krankheit, Betreuung von Säuglingen) entschuldigt ... sind. Wer diese Pflicht absichtlich versäumt, begeht eine schwere Sünde.“ (KKK 2181).

IV.

Was kann uns helfen, der Sonntagsmesse treu zu bleiben? Was kann auch Kindern und Jugendlichen helfen, die Bedeutung dieses christlichen Ur-Feiertags wahrzunehmen?

Ich gebe dazu drei kleine Anregungen:

1. Beginnen Sie den Sonntag am Vorabend. Die Abendzeit des Samstags leitet den neuen Tag ein. Man kann zum Beispiel eine Sonntagskerze anzünden und die Texte der Messfeier lesen. Das gemeinsame Abendessen kann schon eine festliche Note haben.
2. Halten Sie den Sonntag von allen Werktagstätigkeiten frei. Das hebräische Wort „Sabbat“ heißt „aufhören“. Der Sabbat und für uns Christen der Sonntag ist der Tag „demonstrativer Arbeitsniederlegung“. Man sollte am Sonntag nicht ohne Not an Gottes Welt herumbasteln – sondern ihm einfach dankbar sein für seine Welt und sich an ihr freuen.
3. Unser Alltag ist oft zweckorientiert. Der Sonntag ist dazu da, anderen Menschen Zeit zu schenken und Beziehungen bewusst zu leben. Der Sonntag ermöglicht den gemeinsamen Tisch, Gastfreundschaft, Besuche, Wanderungen, Spiel und vieles andere Erholende.

Wenn dieser Tag einen solchen Rahmen hat, dann wird auch die Messfeier darin ihren Platz finden, weil sie dann eingebettet ist in die Gestaltung eines ganzen Tages. Wir Christen sind gerufen, der Welt den Sonntag zu schenken – das wirkliche Leben im Zeugnis eines Festtages

vorzuleben und andere damit anzustecken. Dieses wirkliche Leben empfangen wir allein vom Herrn - in seinem Wort und Sakrament, das wir in der Hl. Messe empfangen.

Liebe Schwestern und Brüder,
manch einer von Ihnen, denkt jetzt sicher wehmütig an seine Kinder und Enkel oder andere Menschen, die nicht mehr zur Kirche kommen. Das ist und bleibt ohne Zweifel ein Schmerz, der Ihnen wie auch mir Sorgen bereitet – weil sich dadurch getaufte Menschen von Gott und von der Kirche entfernen.

So kommen wir auch heute stellvertretend für viele „vor das Angesicht Gottes und feiern in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche den ersten Tag der Woche, an dem Christus von den Toten erstanden ist“ und wir tragen viele Menschen in Gedanken vor Gott: die, die nicht mehr kommen können, weil sie alt oder krank sind, die Bewohner dieser Stadt/ dieses Dorfes, die Christus noch nicht kennen und auch diejenigen, die sich vom Glauben der Kirche entfernt haben. Das könnte für jeden von uns ein Motiv sein, selbst treu zu bleiben in der Feier der Eucharistie am Herrentag.

Für eine fruchtbare Fastenzeit segne und begleite euch der allmächtige Gott, der Vater + und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Euer Bischof

+ Wolfgang Ipolt

Nr. 19 Statut des Betroffenenbeirates für das Erzbistum Berlin, das Bistum Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge

Präambel

Es ist die bleibende Verantwortung der Katholischen Kirche in Deutschland, nachhaltig ein Bewusstsein und Strukturen zum Schutz Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vor sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt zu fördern. Die konsequente Einbeziehung der Betroffenenperspektive durch die direkte Betroffenenbeteiligung ist bei dieser Arbeit zum Schutz vor sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt unverzichtbar.

Betroffenenbeteiligung setzt Transparenz, verlässliche Standards und klare Regelungen voraus. In Abstimmung zwischen dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie der Katholischen Militärseelsorge (Institutionen) wurde ein Statut erarbeitet, das mit Beginn einer zweiten Amtsperiode eines Betroffenenbeirates bei den Institutionen zur Grundlage von dessen Arbeit werden soll. Dieses Statut setzt die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.¹

¹ Die Erarbeitung des Statuts orientierte sich an den „Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (UBSKM, 2025). Die Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) wurde in den Erarbeitungsprozess einbezogen und angehört.

In seiner Verantwortung für die Verhinderung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in der Katholischen Kirche in Deutschland haben die Bischöfe der drei Institutionen das folgende Statut verabschiedet:

§ 1

Betroffenenbeirat und Zielsetzung

- (1) Für die Institutionen besteht ein Beirat von Betroffenen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt durch katholische Kleriker und Ordensangehörige, Kandidaten für das Weiheamt, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt das hiesige Statut auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde, der die Bezeichnung „Betroffenenbeirat bei den (Erz-) Diözesen Berlin und Görlitz sowie der Katholischen Militärseelsorge“ trägt.
- (2) Der Betroffenenbeirat berät durch entsandte Mitglieder aus seiner Mitte eine von den genannten Institutionen ebenfalls ins Leben gerufene Aufarbeitungskommission für deren Aufgabenbereich zum sexuellen Missbrauch/ sexualisierter Gewalt. Zielsetzung des Betroffenenbeirates ist ferner die grundsätzliche Stärkung der Betroffenenperspektive und -beteiligung in den Zuständigkeitsbereichen der Institutionen.

§ 2

Unabhängigkeit des Betroffenenbeirats

- (1) Der Betroffenenbeirat ist nur an den durch dieses Statut begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Im Übrigen gestaltet er sein Arbeitsprogramm und seine Arbeitsweise selbst.
- (2) Der Betroffenenbeirat und seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3

Mitglieder und Berufungsverfahren des Betroffenenbeirates

- (1) Der Betroffenenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Mitglieder des Betroffenenbeirates können nur unmittelbar Betroffene sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in der Kindheit/Jugend oder als Schutz- und Hilfebedürftige Erwachsene im Zuständigkeitsbereich der Institutionen in der katholischen Kirche (z. B. in Pfarreien, Verbänden, Orden, Schulen/Internaten, Heimen, Kitas, Ehrenamt) werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens zwei seiner Mitglieder sollen Frauen sein, mindestens zwei seiner

Mitglieder sollen jünger als 45 Jahre alt sein, maximal drei Mitglieder des Betroffenenbeirates können unmittelbar bei der Katholischen Kirche angestellt sein. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl werden Mitglieder nach den Kriterien der Absätze 1-3 nachberufen. Sofern eine Nachberufung binnen 6 Monaten nicht möglich ist, kann der Betroffenenbeirat aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung wird sichergestellt, dass die Betroffenen im Erzbistum Berlin, im Bistum Görlitz und in der Katholischen Militärseelsorge in die Arbeit der Gremien, welche mit Prävention und Aufarbeitung befasst sind, beteiligt werden.

- (2) Die Beteiligten Institutionen schreiben die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat öffentlich über ihre Websites aus. Es erfolgt eine Verbreitung über geeignete Medien und kirchliche Portale sowie durch geeignete Unterstützung durch UBSKM. Alle beteiligten Institutionen sind dazu angehalten, den Aufruf möglichst breit zu streuen.

Informationen über Aufgaben, Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat werden auf der Internetseite der beteiligten Institutionen veröffentlicht. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.

Für die Abgabe einer Interessenbekundung ist ein Zeitraum von ungefähr sechs Wochen vorzusehen.

- (3) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates werden durch eine Auswahlkommission von fünf Personen ausgewählt, die sich u. a. aus in solchen Auswahlverfahren bewährten und erfahrenen Expertinnen und Experten auf den Gebieten Traumatherapie, Psychologie, Supervision und Betroffenenarbeit zusammensetzt. Die Auswahlkommission wird durch die Institutionen eingesetzt. Ihr gehört kein Bischof an. Die Auswahlkommission setzt sich aus einem Vertreter/ einer Vertreterin der UBSKM, einem Vertreter/einer Vertreterin von Betroffenen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Wissenschaft, einem Vertreter/ einer Vertreterin der Unabhängigen Ansprechpersonen und einem Vertreter/einer Vertreterin von Fachberatungsstellen zusammen. Die Auswahlkommission sichtet die Interessenbekundungen. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Gespräch bei der Auswahlkommission eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission legt den beteiligten Bischöfen Vorschläge zur Besetzung des Betroffenenbeirates vor. Der Erzbischof von Berlin beruft die Mitglieder des Betroffenenbeirates in Abstimmung mit dem Bischof von Görlitz und dem Katholischen Militärbischof. Die Mitglieder im Betroffenenbeirat werden längstens

bis zum 31.12.2030 berufen. Eine Wiederberufung von Mitgliedern des Betroffenenbeirates ist nicht möglich.

- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates erhalten Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes. Einzelheiten einer Aufwandsentschädigung werden durch entsprechende Honorarverträge geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können jederzeit schriftlich gegenüber den Institutionen ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Auswahlkommission ausgewählt und dem Erzbischof von Berlin zur Berufung vorgeschlagen.
- (8) Eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat ist nur aus wichtigem Grund und als letztes Mittel zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - 1. wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt;
 - 2. wenn das Mitglied seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann;
 - 3. wenn das Mitglied durch fortgesetztes schwerwiegendes Fehlverhalten die Arbeit des Betroffenenbeirats erheblich beeinträchtigt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit selbst nach Ausschöpfen von Vermittlungs- oder Mediationsversuchen nachhaltig nicht mehr möglich ist;

Ferner kann die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat ruhend gestellt werden, wenn individuelle Verfahren (kirchenrechtliche und weltliche Verfahren, wie z.B. UKA-Verfahren, VBG-Verfahren, Strafverfahren) eines Betroffenen die Gremienarbeit erheblich negativ beeinflusst.

Vor einer Entscheidung über eine außerordentliche Beendigung nach Ziffer 1.-3. oder Ruhendstellung der Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat ist das betroffene Mitglied anzuhören und es soll ein externer Vermittlungsversuch unternommen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Betroffenenbeirat in geheimer Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit (mindestens 2/3), wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Neubesetzung erfolgt – auch in zeitlicher Hinsicht - nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied im Betroffenenbeirat geworden war.

- (9) Der Betroffenenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und für den Fall deren/dessen Abwesenheit, die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Betroffenenbeirat nach außen.
- (10) Der Betroffenenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die aber dieses Statut ebenso wenig verändern kann wie Beschlüsse des Betroffenenbeirates.
- (11) Die Mitglieder des Betroffenenbeirats sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben des Betroffenenbeirates

- (1) Der Betroffenenbeirat begleitet als Expertengremium die Arbeit der interdiözesanen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/sexualisierter Gewalt in den Zuständigkeitsbereichen des Erzbistums Berlin, des Bistums Görlitz und der Katholischen Militärseelsorge (IKA) aus Sicht der Betroffenen. Zu diesem Zweck schlägt der Betroffenenbeirat drei seiner Mitglieder für die Mitarbeit in der IKA vor. Die Mitglieder stellen den Informationsaustausch zwischen diesen Gremien sicher.
- (2) Aufgabe des Betroffenenbeirates ist weiter die grundsätzliche Stärkung der Betroffenen-perspektive und -beteiligung. Insbesondere soll er bei strategisch konzeptionellen Angelegenheiten sexuellen Missbrauchs/sexualisierter Gewalt Stellungnahmen und Einschätzungen abgeben und gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen über weitere Schritte auf diesem Weg beraten.

§ 5

Sitzungen des Betroffenenbeirates

- (1) Der Betroffenenbeirat tagt in der Regel einmal pro Quartal in nicht-öffentlicher Sitzung, davon jährlich zweimal in Präsenz. Der Betroffenenbeirat kann Gäste einladen.
- (2) Die Sitzungen des Betroffenenbeirats sollten extern moderiert und traumasensibel begleitet werden.

- (3) Ungeachtet der jeweiligen Beratungsgegenstände und -inhalte sind die Regelungen aus dem kirchlichen Datenschutzrecht sowie Persönlichkeitsrechte strikt und jederzeit zu wahren.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Betroffenenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Institutionen stellen dem Betroffenenbeirat eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat in Berlin in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich zur Verfügung, die er sich mit der IKA teilt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterliegt allein den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betroffenenbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates ist zuständig für die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Betroffenenbeirates, die Mitarbeit an Berichten und Veröffentlichungen des Betroffenenbeirates sowie die Erledigung aller sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben des Betroffenenbeirates.
- (4) Personalentscheidungen des Anstellungsträgers statusrechtlicher Art, die das Personal der Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates betreffen, werden nur unter Anhörung des/der Vorsitzenden des Betroffenenbeirates getroffen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Betroffenenbeirats legt jährlich einen Budgetplan vor. Dieser muss durch die Institutionen genehmigt werden. Der Betroffenenbeirat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Budgetverwendung im Rahmen des Budgets. Eine Aufstellung der jährlich verbrauchten finanziellen Mittel ist den Institutionen im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen.

§ 8

Datenschutz, Verschwiegenheit und Interessenkonflikte

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen allein dazu, für die Angehörigen des Betroffenenbeirats Rechtssicherheit zu gewährleisten, ohne die inhaltliche Arbeit des Betroffenenbeirats einzuschränken.

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben der Betroffenenbeirat und die Geschäftsstelle die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz einzuhalten. Soweit sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, ist das Erzbistum Berlin der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Institutionen und die Mitglieder des Betroffenenbeirates sowie die Geschäftsstelle unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, wenn möglich zu vermeiden. Für den Fall, dass personenbezogene Daten in größerem Umfang verarbeitet werden, ist der Betroffenenbeirat zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts verpflichtet.
- (3) Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte des Erzbistums Berlin ist gegenüber den Institutionen zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betroffenenbeirates zulassen, sowie über die Identität der von der Datenverarbeitung betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Person zulassen, soweit er nicht davon durch die von der Datenverarbeitung betroffene Person befreit wird.
- (4) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates und die Angehörigen der Geschäftsstelle verpflichten sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Betroffenenbeirat bekannt werden. Diese Verpflichtung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (§ 5 KDG) gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass alle Mitglieder des Betroffenenbeirates sowie alle Angehörigen der Geschäftsstelle eine Verschwiegenheits- und Belehrungserklärung entsprechend den jeweils aktuellen Regelungen von KDG und KDG-DVO unterzeichnen. Die Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle zu verwahren.
- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung und die vom Betroffenenbeirat als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem

Betroffenenbeirat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort.

- (6) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, z.B. aufgrund von Befangenheit, hat das betreffende Mitglied dies dem Vorsitz anzuzeigen und mit ihr/ihm bzw. ihnen darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, so entscheidet der Betroffenenbeirat in Abwesenheit der/des Betreffenden über deren/dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.02.2026 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.

Die Zustimmung zu dem vorstehenden Statut der beteiligten Institutionen wurde erteilt:

Für das Bistum Görlitz

Görlitz, den 26. Januar 2026

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 6. November 2025

AVR 2027

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR 2027)“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte mit folgenden Abweichungen festgesetzt:

Die Regionalkommission Ost beschließt, dass die Systematik des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 für die im „Anhang Tabellen“ der AVR 2027 enthaltenen Tabellenentgelte entsprechend angewendet wird.

Damit gelten für die Mitarbeiter in den Entgeltgruppen, in den S-Gruppen, in den P-Gruppen und in den Vergütungsgruppen sowie für die Bereitschaftsdienstentgelte nach § 17 und § 17a AVR 2027 im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 die folgenden Tabellenentgelte und Stundenentgelte:

AVR 2027 Anhang Tabellen

Regionalkommission Ost
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht jeweils
102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 17	6.750,12	7.191,52	7.683,89	8.356,08	9.047,52	9.502,41
EG 16	6.272,23	6.682,39	7.139,90	7.764,50	8.406,99	8.829,67
EG 15	5.973,56	6.364,18	6.799,90	7.394,75	8.006,65	8.409,21
EG 14	5.430,73	5.784,43	6.246,36	6.758,97	7.330,36	7.740,57
EG 13	5.023,64	5.411,30	5.852,62	6.331,74	6.895,56	7.201,52
EG 12	4.526,09	4.972,18	5.493,49	6.071,92	6.750,65	7.072,68
EG 11	4.376,38	4.786,67	5.172,18	5.590,45	6.162,87	6.484,94
EG 10	4.227,64	4.549,11	4.914,56	5.310,90	5.752,25	5.897,18
EG 9c	4.110,99	4.397,76	4.709,63	5.045,68	5.406,93	5.665,89
EG 9b	3.874,34	4.139,99	4.308,65	4.807,81	5.103,59	5.446,20
EG 9a	3.750,08	3.974,89	4.200,11	4.701,44	4.814,87	5.104,47
EG 8	3.573,56	3.789,72	3.939,44	4.092,21	4.257,34	4.336,74
EG 7	3.377,35	3.626,39	3.774,76	3.924,48	4.068,28	4.146,37
EG 6	3.321,31	3.526,26	3.669,97	3.812,20	3.951,89	4.024,36
EG 5	3.202,18	3.400,99	3.535,28	3.677,47	3.809,62	3.877,91
EG 4	3.069,02	3.270,21	3.439,02	3.544,10	3.649,17	3.710,71
EG 3	3.026,96	3.243,31	3.295,96	3.416,31	3.506,63	3.589,36
EG 2	2.836,73	3.049,70	3.102,80	3.178,57	3.345,11	3.519,33
EG 1		2.597,91	2.633,05	2.676,98	2.717,93	2.823,36

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.838,53	4.961,81	5.572,55	6.030,55	6.717,57	7.137,39
S 17	4.461,20	4.770,99	5.267,16	5.572,55	6.183,21	6.541,98
S 16	4.369,87	4.671,77	5.007,63	5.419,83	5.877,84	6.152,68
S 15	4.215,50	4.503,78	4.809,17	5.160,30	5.725,21	5.969,46
S 14	4.175,22	4.459,95	4.799,30	5.144,48	5.526,20	5.793,36
S 13	4.077,48	4.354,92	4.732,82	5.038,14	5.419,83	5.610,68
S 12	4.066,76	4.343,43	4.705,52	5.026,12	5.423,08	5.591,02
S 11b	4.013,00	4.285,72	4.477,33	4.965,90	5.347,57	5.576,58
S 11a	3.942,41	4.208,77	4.398,77	4.885,49	5.267,16	5.496,17
S 10	3.693,01	4.035,45	4.210,98	4.735,36	5.163,10	5.514,42
S 9	3.739,90	3.984,61	4.270,86	4.694,52	5.095,26	5.404,42
S 8b	3.668,34	3.907,96	4.194,24	4.616,07	5.014,90	5.320,67
S 8a	3.597,18	3.831,58	4.076,24	4.312,26	4.542,96	4.785,56
S 7	3.512,60	3.740,84	3.967,92	4.201,42	4.376,86	4.641,22
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.373,75	3.591,82	3.790,51	3.925,35	4.055,28	4.260,24
S 3	3.197,87	3.403,05	3.593,94	3.769,21	3.849,41	3.945,20
S 2	2.981,07	3.106,74	3.199,71	3.300,66	3.414,19	3.527,73

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.371,04	5.551,30	6.133,35	6.811,85	7.111,14
P 15		5.260,60	5.425,56	5.837,99	6.331,59	6.520,09
P 14		5.138,87	5.299,85	5.702,30	6.249,10	6.348,87
P 13		5.017,15	5.174,14	5.566,59	5.849,96	5.923,15
P 12		4.773,65	4.922,68	5.295,19	5.524,02	5.630,46
P 11		4.530,20	4.671,23	5.023,80	5.257,93	5.364,38
P 10		4.289,01	4.420,19	4.792,31	4.971,90	5.084,98
P 9		4.092,20	4.289,01	4.420,19	4.672,55	4.778,98
P 8		3.793,74	3.959,37	4.177,47	4.354,12	4.601,20
P 7		3.598,06	3.793,74	4.098,29	4.253,33	4.413,04
P 6	3.087,80	3.267,10	3.447,56	3.831,40	3.929,25	4.113,75
P 4	3.014,78	3.078,20	3.125,21	3.160,69	3.189,56	3.232,86

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
EG 17	50,37
EG 16	46,80
EG 15	44,58
EG 14	41,14
EG 13	37,72
EG 12	36,98
EG 11	36,49
EG 10	33,14
EG 9c	29,07
EG 9b	28,37
EG 9a	27,66
EG 8	26,40
EG 7	25,42
EG 6	24,54
EG 5	23,03
EG 4	22,30
EG 3	21,67
EG 2	21,00
EG 1	16,96

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
P 16	39,74
P 15	36,80
P 14	34,69
P 13	32,64
P 12	31,07
P 11	30,23
P 10	28,68
P 9	28,05
P 8	27,49
P 7	26,46
P 6	24,19
P 4	20,45

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
EG 17	43,14
EG 16	40,10
EG 15	38,17
EG 14	35,21
EG 13	33,67
EG 12	31,85
EG 11	29,13
EG 10	26,83
EG 9c	26,75
EG 9b	25,36
EG 9a	24,53
EG 8	24,04
EG 7	23,02
EG 6	22,06
EG 5	21,19
EG 4	20,19
EG 3	19,40
EG 2	18,23
EG 1	15,14

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
P 16	34,61
P 15	32,33
P 14	30,55
P 13	28,63
P 12	27,56
P 11	26,58
P 10	25,37
P 9	24,97
P 8	23,87
P 7	22,87
P 6	21,19
P 4	17,91

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Anzuwenden für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2027 nach Anlage 2 Teil III. Anhang Überleitung eingruppiert und nicht auf Antrag übergeleitet wurden.

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	6.064,46	6.575,51	7.086,58	7.354,72	7.622,78	7.890,78	8.158,90	8.426,95	8.694,97	8.963,09	9.231,15	9.476,59
1a	5.631,07	6.072,03	6.512,94	6.758,44	7.003,95	7.249,45	7.495,04	7.740,47	7.986,06	8.231,50	8.477,03	8.587,25
1b	5.237,79	5.616,06	5.994,36	6.234,83	6.475,38	6.715,85	6.956,35	7.196,84	7.437,31	7.677,88	7.778,08	
2	4.996,00	5.319,12	5.642,31	5.842,71	6.043,12	6.243,60	6.444,05	6.644,47	6.844,82	7.045,24	7.173,08	
3	4.567,98	4.846,04	5.124,09	5.307,04	5.489,90	5.672,82	5.855,63	6.038,51	6.221,44	6.404,34	6.431,88	
4a	4.280,12	4.510,29	4.748,33	4.908,73	5.069,06	5.229,35	5.389,66	5.550,07	5.710,38	5.863,22		
4b	4.023,41	4.215,34	4.407,23	4.545,42	4.685,69	4.825,99	4.966,32	5.106,62	5.246,94	5.357,10		
5b	3.800,86	3.952,36	4.114,65	4.234,54	4.349,69	4.465,30	4.585,51	4.705,74	4.825,99	4.906,15		
5c	3.568,14	3.685,74	3.807,39	3.909,09	4.017,31	4.127,62	4.238,01	4.348,31	4.446,62			
6b	3.406,23	3.504,17	3.602,11	3.671,05	3.742,34	3.813,73	3.888,13	3.967,26	4.048,51	4.108,46		
7	3.260,33	3.342,32	3.424,24	3.482,16	3.540,09	3.598,04	3.656,35	3.717,17	3.778,05	3.815,86		
8	3.126,50	3.194,44	3.262,40	3.306,35	3.346,32	3.386,24	3.426,21	3.466,19	3.506,14	3.546,12	3.584,07	
9a	3.039,62	3.090,89	3.142,15	3.181,96	3.221,75	3.261,62	3.301,47	3.341,34	3.381,13			
9	2.979,74	3.035,64	3.091,62	3.133,59	3.171,54	3.209,55	3.247,48	3.285,46				
10	2.802,11	2.845,69	2.889,29	2.929,04	2.966,07	3.004,02	3.042,01	3.079,97	3.105,98			
11	2.658,84	2.713,07	2.747,18	2.773,73	2.800,21	2.826,78	2.853,24	2.879,81	2.906,31			
12	2.569,17	2.603,24	2.637,37	2.663,84	2.690,40	2.716,90	2.743,43	2.769,93	2.796,44			

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 6. November 2025 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 27. Januar 2026

Az. 599/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 21 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27. November 2025

In der Sitzung am 27. November 2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelstabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1, 2 und 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.04.2025“ um die Worte „bis 30.04.2026“ ergänzt.

2. Änderung § 6 DVO (Regelmäßige Arbeitszeit)

Die Fußnote 8 wird durch eine Protokollerklärung ersetzt und wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 6 (gültig ab 1. Januar 2026):

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Mitarbeitern soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Absatz 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.

3. Änderung § 10 DVO (Arbeitszeitkonto, Langzeitkonto)

In § 10 DVO wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

a) „(Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026)

Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiter vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt wird:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,

- e) Entgelt in der Freistellungsphase,
- f) Insolvenzversicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird neu zu Absatz 9.

4. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. November 2025“ durch die Angabe „1. Dezember 2025“ ersetzt.

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO

Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Entgeltstabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 01.05.2026
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.05.2026
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	unbesetzt					
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

III. Änderung der Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)

Die Protokollerklärung zu **§ 7 Absatz 2 Satz 2** (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird wie folgt ersetzt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO

Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe a)** (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.464,02 Euro

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)** (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.217,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.309,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.422,14 Euro

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO

Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

In **§ 8** (Unterhaltszuschüsse/Praktikantenentgelte) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025“ eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026“ aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
§ 8 Absatz 1	2.573,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.747,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.236,10 Euro

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird wie folgt ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird wie folgt ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

In **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird unter der bestehenden Tabelle eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
1 bis 15	2,80 v.H.

§ 30 Absatz 2 (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird in der bestehenden Tabelle die Spalte „ab 1. April 2025“ gestrichen und darunter eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
15 Ü	3,00 v.H.	2,80 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.	2,80 v.H.

§ 30 Absatz 5 (Steigerungssätze individuellen Endstufen EG S 2 – S18) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
S 18	2,80 v.H.
S 17	2,80 v.H.
S 16	2,80 v.H.
S 15	2,80 v.H.
S 14	2,80 v.H.
S 13Ü	2,80 v.H.
S 13	2,80 v.H.
S 12	2,80 v.H.
S 11b	2,80 v.H.
S 11a	2,80 v.H.
S 10	Unbesetzt
S 9	2,80 v.H.
S 8b	2,80 v.H.
S 8a	2,80 v.H.
S 7	2,80 v.H.
S 6	Unbesetzt
S 5	Unbesetzt
S 4	2,80 v.H.
S 3	2,80 v.H.
S 2	2,80 v.H.

c) **§ 31 Absatz 1** (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

In **§ 31 Absatz 4** (Stufenentgelte in S 13Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48

d) **§ 32** (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

§ 32 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

e) **§ 33** (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 1** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 2** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

- a) **§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:
„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,“

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:
„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,“

- b) In **§ 5** (Inkrafttreten) wird in Satz 2 vor den Worten „... in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) hh) und b) hh) treten zum 1. Mai 2026“

VIII. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 16. Februar 2026

Az. 690/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 22 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 9. Oktober 2025

Bemessungssatz der Weihnachtswendigung und Jahressonderzahlung

- I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H..“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

AVR ab 1. Januar 2027

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vollfassung der AVR 2027 ist online unter folgendem Link abrufbar:

[Anlage AVR 2027 Vollfassung \(Internetseite des Bistums\)](#)

2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze

1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 22. Dezember 2025

Az. 566/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 23 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 4. Dezember 2025

Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

V. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. *Ab 1. Januar 2025:* Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. *Ab 1. Juli 2025:* Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

VI. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen
In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission Baden-Württemberg bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Zulage für Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 16. Februar 2026

Az. 608/2025

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 24 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Februar 2027 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

KODA steht für Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Die KODA Nord-Ost hat für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg auf der Grundlage des Artikel 9 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ und gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost die Aufgabe, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der

jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen.

Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Stephan Spies von Büllesheim

Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost

über Geschäftsstelle, Frau Anne-Katrin Rauschenbach

c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Niederwallstr. 8-9

10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Görlitz, den 1. Februar 2026

Stephan Spies von Büllesheim

(im Bistum Dresden-Meißen)

Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost

Nr. 25 Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA Nord-Ost

Die VIII. Regional-KODA Nord-Ost hat in ihrer 13. Sitzung am 27. November 2025 den einheitlichen Wahlhandlungszeitraum für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der IX. Regional-KODA Nord-Ost gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für den Zeitraum vom 14. September 2026 bis 14. Januar 2027 festgelegt. Alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden hiermit aufgefordert, sich bei dem diözesanen Wahlvorstand (c/o Bischöfliches Ordinariat Görlitz, Carl-von-Ossietzky-Str. 41/43, 02826 Görlitz) zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung folgenden Aufgaben zu melden.

Hinweis:

Die Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Mai 2025, lfd. Nr. 34, die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2026, lfd. Nr. 3 und die Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 19. Dezember 2017, lfd. Nr. 104 veröffentlicht.

Nr. 26 Dies sacerdotalis in der Karwoche

In der Anlage 4 dieses Amtsblattes finden Sie die Einladung zum diesjährigen Dies sacerdotalis.

Nr. 27 Religiöse Bildungsmaßnahmen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten mit einem Zuschuss. Dieser beträgt

- 4 Euro pro Tag und Teilnehmer für religiöse Bildungsmaßnahmen
- 1 Euro pro Tag und Teilnehmer für religiöse Ferienfreizeiten

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass den Antragsunterlagen folgenden Unterlagen beizufügen sind: Teilnehmerliste, formloser Sach-Erlebnisbericht und Programmablauf sowie ein Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben). Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der Jugendseelsorge www.junges-bistum-goerlitz.de zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnung der religiösen Bildungsmaßnahmen ist grundsätzlich 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 15.12.2026 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen. Maßnahmen, die erst nach diesem Termin stattfinden müssen bis 15.12.2026 im Referat Jugendseelsorge angemeldet und bis spätestens 04.01.2027 abgerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Termine verbindlich sind. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Auf die Förderung des Bonifatiuswerkes ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Genannt werden sollten Art, Höhe und Gesamtumfang der Förderung. Gemäß der Vergaberichtlinien des Bonifatiuswerkes ist eine Kenntlichmachung der Fördermaßnahmen durch den Vermerk „Gefördert durch“ und das Logo des Bonifatiuswerkes in allen Veröffentlichungen im Zusammenhang des Projekts obligatorisch.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Henriette Karpe (Geschäftsführende Referentin der Kinder- und Jugendseelsorge) gerne zur Verfügung (Tel: 0355 4310012, Mail: bdkj.juse.gf@bistum-goerlitz.eu).

Nr. 28 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr die Durchführung der Religiösen Kinderwochen mit einem Zuschuss. Dieser beträgt

- 3 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt,
- 4 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden und
- 5 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z.B. in Jugend- und Bildungshäusern)

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass den Antragsunterlagen neben einer Teilnehmerliste auch ein Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben) beizufügen ist. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der Jugendseelsorge www.junges-bistum-goerlitz.de zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnung der Religiösen Kinderwochen ist 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens am 20.10.2026 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Termin verbindlich ist. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Auf die Förderung des Bonifatiuswerkes ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Genannt werden sollten Art, Höhe und Gesamtumfang der Förderung. Gemäß der Vergaberichtlinien des Bonifatiuswerkes ist eine Kenntlichmachung der Fördermaßnahmen durch den Vermerk „Gefördert durch“ und das Logo des Bonifatiuswerkes in allen Veröffentlichungen im Zusammenhang des Projekts obligatorisch.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Henriette Karpe (geschäftsführende Referentin der Kinder- und Jugendseelsorge) gerne zur Verfügung (Tel: 0355–4310012, Mail: bdkj.juse.gf@bistum-goerlitz.eu).

Nr. 29 Exerzitien für Priester und Diakone

Bisher erschien jedes Jahr ein Heft mit Hinweisen auf Priesterexerzitien in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol. Dieses Heft wird künftig nicht mehr herausgegeben.

Hinweise auf Exerzitienangebote sind zu finden unter der Internetadresse: <https://www.exerzitien.info>.

Nr. 30 Konferenz der leitenden Pfarrer

Am 04. März 2026 findet in Cottbus die Konferenz der leitenden Pfarrer statt (der Termin wurde bereits im vergangenen Jahr vereinbart!). Die Konferenz beginnt um 09.30 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Sie findet noch einmal im Ausweichquartier der Caritas, Straße der Jugend 113, statt. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend.

Nr. 31 Treffen der Jubelpaare am 10. Oktober 2026 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat

Am 10. Oktober 2026 wird das diesjährige Treffen der Jubelpaare des Bistums stattfinden. Das Treffen beginnt mit einem Gottesdienst und der Segnung der Paare um 10.30 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz, anschl. Begegnung. Wir bitten die Pfarreien bis zum 30. Juni 2026 um die Adressen der Paare, die im Jahr 2026 ein silbernes, goldenes, diamantenes oder eisernes Jubiläum ihrer kirchlichen Trauung feiern. Bischof Ipolt lädt die gemeldeten Paare mit einem Brief persönlich zu diesem Tag ein.

Nr. 32 Termine für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Görlitz

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen zur bischöflichen Rahmenordnung Prävention hat jeder kirchliche Rechtsträger verpflichtend eine oder mehrere Präventionsfachkräfte zu ernennen. Für deren Vernetzung und Qualifizierung bietet das Bistum Görlitz in Kooperation mit den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg zwei kostenfreie Veranstaltungen an.

Online-Austausch- und Vernetzungstreffen der Präventionsfachkräfte (PFK) und am Thema Interessierten via ZOOM (Dienstag, 21.04.2026, 17.00 bis 19.00 Uhr)

Die Themen Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt sind komplex und sehr persönlich. Für die zu treffenden Entscheidungen braucht man Kompetenzen, Regeln, Einfühlungsvermögen und Haltung. Sich dazu auszutauschen, laden wir, wie bereits im letzten Jahr, erneut ein. Nach einer Einführungsrunde und einem inhaltlichen Impuls gibt es die Möglichkeit, sich bistumsübergreifend und nach Tätigkeitsfeldern unterteilt (Pfarrei, Kita, Pflege usw.) zu besprechen und Fragen zu klären.

Online-Qualifizierung zur Präventionsfachkraft (PFK) via ZOOM (07.05.2026 von 14.30 bis 20.00 Uhr und 08.05.2026 von 09.00 bis 14.30 Uhr)

Die Qualifizierung richtet sich an Personen, die vom Rechtsträger als Ansprechperson für Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt ernannt sind oder ernannt werden sollen (Präventionsfachkraft, PFK). Die Qualifizierung klärt die Rolle als Präventionsfachkraft in der Einrichtung bzw. Kirchengemeinde und gibt Hilfestellung bei der Umsetzung der Vorgaben zum Institutionellen Schutzkonzept. Die Fortbildung befähigt zu kompetenter Aussage- und Handlungsfähigkeit beim Thema Prävention sexualisierter Gewalt.

Gemäß § 8 „Aus- und Fortbildung“ der Ausführungsbestimmungen zur bischöflichen Rahmenordnung Prävention sind Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Personengruppen verpflichtend, die mit Schutzbefohlenen arbeiten.

Basis-Schulungen (6h) für Beschäftigte mit regelmäßigem und Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Schwerpunkt Pflege)

- 25.02.2026, 08.30 bis 15.00 Uhr, Cottbus, Caritas-Sozialstation St. Vinzenz
- 26.03.2026, 08.30 bis 15.00 Uhr, Cottbus, Caritas-Sozialstation St. Vinzenz
- 22.04.2026, 08.30 bis 15.00 Uhr, Cottbus, Caritas-Sozialstation St. Vinzenz

Sensibilisierungs-Schulung (3h) für Ehrenamtliche in Pfarreien/Einrichtungen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie für Beschäftigte als Verwaltungskraft, Küchenkraft, Hausmeister und Servicepersonal

- 24.04.2026, 17.00 bis 20.15 Uhr, Gemeindehaus Finsterwalde, Am Wasserturm 3

Die o. g. Einladungen und Anmelde links finden sich auf der Website des Bistums unter:
<https://www.bistum-goerlitz.de/praevention-missbrauch/>

Bei diesbezüglichen und weiteren Fragen, Anregungen und Unterstützungswünschen im Themenfeld (z.B. Schulungsmöglichkeiten, Schutzkonzepte, Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) wenden Sie sich gerne an unseren Präventionsbeauftragten Stephan Sommerfeld, Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz, Tel. 03581-4782-20, E-Mail: praevention@bistum-goerlitz.de

Nr. 33 Personalia Klerus

Ernennung und Beauftragung

Mit Wirkung vom 1. Februar 2026 beauftragte Bischof Ipolt Dompropst **Thomas Besch** mit der Betreuung der im Ruhestand befindlichen Priester und Diakone.

Entpflichtung

Unter Bezugnahme auf das Dekret vom 8. September 2023 (Az. 495/2023) versetzt Bischof Ipolt mit Wirkung zum 1. Februar 2026 Herrn Pfarrer **Dr. Wolfgang Křesák** in den Ruhestand.

Nr. 34 Personalia Laien

Entpflichtung

Mit Dekret vom 27. Januar 2026 entpflichtet Bischof Ipolt Frau **Heike Hoffmann** (Az. 611/2025) zum 31. Juli 2026 von ihrem Dienst als Gemeindereferentin in den Pfarreien Heilige Familie Lübbenau, St. Trinitas Lübben und Christus König Luckau.

Mit Dekret vom 27. Januar 2026 entpflichtet Bischof Ipolt Frau **Heike Hoffmann** (Az. 1004/2026) zum 31. Juli 2026 von ihrer Tätigkeit als Beauftragte des Bistums Görlitz für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR.

Görlitz, den 20. Februar 2026

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar

Anlage 1

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 24. September 2025

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29. März 2026

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29. März 2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Anlage 2

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2026 unter dem Motto „Hoffnung säen“. Die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Inmitten dieser Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch die Kollekte Projekte von Christinnen und Christen im Nahen Osten. Sie tragen dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die [Erz-]Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen die Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Herrn Christoph Tenberken, Tel. 0221 / 99 50 65 51,
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Anlage 3

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49).

Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspruch und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen, wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben.

Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Unterfranken hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 03.05.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10.05.2026, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Anlage 4

DIES SACERDOTALIS 2026

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonischen Dienst!

Herzlich lade ich Sie zum Dies sacerdotalis am Dienstag in der Karwoche, dem 31.03.2026 ein. Wie in jedem Jahr treffen wir uns in der Kathedrale zur Weihe der heiligen Öle und zu einer geistlichen Vorbereitung auf die Feier der Ostergeheimnisse.

Ich freue mich, dass Erzbischof em. Dr. Ludwig Schick (Bamberg) uns in diesem Jahr den geistlichen Vortrag halten wird und auch für die Spendung des Bußsakramentes zur Verfügung steht.

In der Missa chrismatis lade ich herzlich alle Priester zur Konzelebration ein.

Der Tag wird wie folgt ablaufen:

ab 09:00 Uhr Stehkafee

09:30 Uhr Begrüßung durch Herrn Generalvikar Markus Kurzweil

Terz (bitte Stundenbuch mitbringen!)

GEISTLICHER VORTRAG – Erzbischof em. Dr. Ludwig Schick

Kapelle St. Otto-Stift

anschl. Eucharistische Anbetung (bis 11:00 Uhr)

Beichtgelegenheit

bis 11:15 Uhr Umkleiden (bitte **Schultertuch, Albe und Zingulum** selbst mitbringen)

11:15 Uhr Hinweise zur Liturgie durch Generalvikar Markus Kurzweil

11:30 Uhr **MISSA CHRISMATIS**

13:00 Uhr Mittagessen

Ich weise darauf hin, dass an der Kathedrale nur begrenzte Parkmöglichkeiten sind.

Ich freue mich auf diesen Tag, an dem wir uns alle vom Herrn in unserer Berufung stärken lassen und so auf Ostern zugehen.

In der Liebe Christi verbunden grüßt Sie

Ihr Bischof